

# RS OGH 2003/12/18 8Ob124/03y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

## Norm

AO §66

## Rechtssatz

Der Kläger hat trotz Überweisung der Ausgleichsquote nach vorausgegangener Feststellung im Provisorialverfahren nach §66 AO ein Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung des Bestehens der bestrittenen Forderung in Höhe der gezahlten Ausgleichsquote. Der Gläubiger kann durch die endgültige Feststellung der Forderung jene Unsicherheit abwenden, die sich daraus ergibt, dass dem Schuldner eine Rückforderungsklage möglich wäre, die ihrerseits im Sinne des § 66 Abs 3 AO der Klärung diene, ob die im Provisorialverfahren ergangene Feststellung des Ausgleichsgerichtes der Rechtslage entspricht oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 124/03y  
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 124/03y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118350

## Dokumentnummer

JJR\_20031218\_OGH0002\_0080OB00124\_03Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)